

181); Peter OESTMANN, Lübisches und sächsisch-magdeburgisches Recht in der Rechtspraxis des spätmittelalterlichen Reiches (S. 183–222); Marion PERIN, Fotokopierte und transliterierte Magdeburger Schöffensprüche (1940–1945). Zu den Beständen im Magdeburger Stadtarchiv (S. 223–237). – Alexander ROGATSCHEWSKI, Die sächsisch-magdeburgischen Rechtsdenkmäler und verwandte Quellen in den St. Petersburger Handschriftensammlungen (S. 239–281, 4 Abb.), teilt unter anderen seit 1945 verschollen bzw. 1944 vernichtet geglaubte Rechtsbücher-Hss. mit, die 2004 im Bestand der Russischen Nationalbibl. wiederaufgetaucht sind, zum Beispiel Oppitz Nr. 648, 649 (beide ex Halberstadt, Bibliothek des Domgymnasiums) und 1471 (ex Warschau, Biblioteka Narodowa) sowie zwei Hss. der Nowgoroder Skra (ex Lübeck, Staatsarchiv, Ruthenica 16a und 22). – Matthias SPRINGER, Fragen um das altsächsische Recht (S. 283–304). – Ein Namenregister ist beigegeben (S. 307–322).

Frank-Michael Kaufmann

Stefan ULLRICH, Untersuchungen zum Einfluss des lübisches Rechts auf die Rechte von Bergen, Stockholm und Visby (Rechtshistorische Reihe 375) Frankfurt am Main u. a. 2008, Lang, 292 S., ISBN 978-3-631-58324-1, EUR 51,50. – Bis zu S. 89, wo nach einem sehr langen Kapitel „Grundlagen“ endlich die eigentliche Untersuchung beginnt, möchte man sich über diese rechtshistorische Würzburger Diss. nur ärgern, erschöpft sie sich doch in kurzen Abrissen zur Geschichte Norwegens und Schwedens sowie überaus breiten Darstellungen der Geschichte der Städte Lübeck, Bergen, Stockholm und Visby samt wiederum ziemlich knappen Darlegungen zur jeweiligen Stadtrechtsgeschichte. Diese Einführungskapitel sind in ihrer Ausführlichkeit weitgehend überflüssig, geben durchweg nur allgemein zugängliches Handbuchwissen wieder und stützen sich noch dazu vielfach auf veraltete Literatur. Was der Autor von kritischer Quellenaufarbeitung hält, sieht man bei einem Blick ins Quellenverzeichnis, wo die Hamburgische Kirchengeschichte Adams von Bremen in einer schwedischen Übersetzung von 1984, Helmolds Slawenchronik in der Freiherr-vom-Stein-Ausgabe aufgeführt ist, die MGH-Edition der Chronik Arnolds von Lübeck durch J. M. Lappenberg auf 1995 datiert wird und bei der Erikskrönika die „Svenska Dornskrift-Skällskapet“ gleich zwei putzige Verschreibungen enthält. Die *Historia de antiquitate regum Norvagensium* des Theodoricus Monachus aus dem 12. Jh. findet man dagegen nicht hier, sondern im Literaturverzeichnis, groteskerweise unter dem Autornamen „Munk, Theodricus“ und dem Titel „Norges Historie“. Hinzu kommen etliche sprachliche Flüchtigkeiten inklusive einer recht willkürlich gehandhabten Zeichensetzung. Man beginnt sich schon zu fragen, ob ein Jurist, der anscheinend nie ein historisches Proseminar besucht hat, eine Diss. zur ma. Geschichte schreiben sollte, wird dann durch den eigentlichen Hauptteil aber doch weitgehend wieder versöhnt. Hier werden minutiös die Bestimmungen der vier Stadtrechte in den Bereichen Bürgerrecht, Gästerecht, Dienstvertrag, Währungen und Maße, Kaufrecht, Gesellschaftshandel, See- und Schiffsrecht verglichen, und da ist der Jurist mit seiner Fähigkeit zum Analysieren und Kategorisieren ganz in seinem Element. So ist das Ergebnis der Untersuchung dann doch ganz überzeugend: Während sich in Bergen kaum Lübecker Einfluß nachweisen läßt, war er in den schwedischen Städten weitaus stärker. Erklären